

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	5

**Sechszehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.02.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §42c die folgende Paragraphenschrift eingefügt:
„§ 42d Sonderregelungen für das Sommersemester 2022“
2. § 36 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„³Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten, nach dem erstmaligen Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen, ansonsten gilt sie als nicht bestanden.“

3. Nach § 42c wird folgender § 42d neu eingefügt:

**§ 42d
Sonderregelung für das Sommersemester 2022**

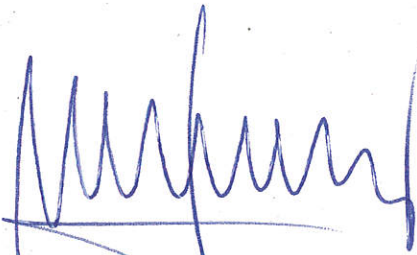
1. Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
2. ¹Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Sommersemesters 2022 nicht nachweisen können, dürfen im Sommersemester 2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. ²In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren

Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.02.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.02.2022.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 09.02.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.02.2022.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 09.02.2022
NW/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.02.2022, ausgefertigt am 09.02.2022, bekannt gemacht.

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2022 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 5, veröffentlicht.

i. A.



Wenwieser